

AMTLICHE BEKANTMACHUNG

Verordnung zur Änderung der

„Verordnung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Meinhard, Werra-Meißner-Kreis, vom 05. Dezember 1989“ vom 12.10.2018

Auf Grund der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2.585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2.771), und des § 33 und des § 76 Absatz 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366), wird Folgendes verordnet:

Artikel 1

Die Trinkwassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Motzenrode“ wird nicht mehr zur öffentlichen Trinkwasserversorgung genutzt. Weiter in Betrieb bleiben die Trinkwassergewinnungsanlagen „Forsthausquelle Hitzelrode“ (WSG ID 636-054), die „Wolfstischquelle Hitzelrode“ (WSG ID 636-055), die „Quelle ‚Wichelbrunnen‘ Motzenrode“ (WSG ID 636-056), die „Quelle ‚Jestädt‘“ (WSG ID 636-058) und der „Tiefbrunnen Neuenrode“ (WSG ID 636-059). Die „Verordnung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Meinhard, Werra-Meißner-Kreis, vom 05. Dezember 1989“, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 51/1989 S. 2.582ff., wird daher auf Antrag der Gemeinde Meinhard wie folgt geändert.

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Verordnung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten für die Trinkwassergewinnungsanlagen „Forsthausquelle Hitzelrode“, „Wolfstischquelle Hitzelrode“, „Quelle ‚Wichelbrunnen‘ Motzenrode“, „Quelle ‚Jestädt‘“ und „Tiefbrunnen Neuenrode“ zugunsten der Gemeinde Meinhard, Werra-Meißner-Kreis

2. Die Präambel erhält folgende Fassung:

Auf Grund der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2.585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2.771), und des § 33 und des § 76 Absatz 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366), wird Folgendes verordnet:

3. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung werden zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Forsthausquelle Hitzelrode“, „Wolfstischquelle Hitzelrode“, „Quelle ‚Wichelbrunnen‘ Motzenrode“, „Quelle ‚Jestädt‘“ und „Tiefbrunnen Neuenrode“ zugunsten der Gemeinde Meinhard, Werra-Meißner-Kreis, Wasserschutzgebiete festgesetzt.

4. § 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Anlagen und die Schutzgebietskarten nach Absatz 2 sind Bestandteil dieser Verordnung.

Sie kann während der Dienstzeiten eingesehen werden beim

1. Regierungspräsidium Kassel
-Obere Wasserbehörde-
Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld,
 2. Gemeindevorstand der Gemeinde Meinhard,
Sandstraße 15, 37276 Meinhard,
 3. Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises
FB 7 - Bauen, Umwelt und Gebäudemanagement,
FD 7.3 Wasser- und Bodenschutz,
-Untere Wasserbehörde-
Nordbahnhofsweg 1, 37213 Witzenhausen,
 4. Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises
FB 5 - Gesundheit, Verbraucherschutz und Veterinärwesen
FD 5.5 Gesundheitsamt
Luisenstraße 23c, 37269 Eschwege
und
 5. beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Dezernat W4 Hydrogeologie und Grundwasser
Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden.
5. § 3 wird wie folgt geändert:
In den Absätzen 1, 2 und 3 wird jeweils im Buchstabe d) die Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen bezüglich Tiefbrunnen Motzenrode gestrichen.
Buchstabe e) wird in allen Absätzen jeweils Buchstabe d) und der entfallende Buchstabe f) wird jeweils Buchstabe e).
6. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Befreiung

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung, einer straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis oder einer bodenschutzrechtlichen Anordnung oder Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner gesonderten Befreiung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die zuständige Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

7. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen die in den §§ 4 bis 6 dieser Verordnung genannten Ver- und Gebote und Handlungspflichten sowie die in § 7 genannten Duldungspflichten können nach dem Wasserhaushaltsgesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

8. Die in der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 und den Schutzgebietskarten im Maßstab 1:10.000, 1.500 und 1:1.000 der „Verordnung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Meinhard, Werra-Meißner-Kreis, vom 05. Dezember 1989“ eingezeichneten Schutzzonen I, II und III für den Tiefbrunnen Motzenrode werden aufgehoben.

9. Die im Staatsanzeiger (Nr. 51/1989, S. 2.582ff.) veröffentlichte Übersichtskarte verliert für die dargestellte Wasserschutzgebietsabgrenzung für den Tiefbrunnen Motzenrode ihre Gültigkeit.

Artikel 2

Diese Verordnung (Az.: III/HEF - 31.2 - 79 b 06.15 WSG ID 636-057) tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Bad Hersfeld, 19. März 2019

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz
(L.S.)
III/HEF - 31.2 - 79 b 06.15
WSG ID 636-057
gez. Dr. Walter Lübcke
(Regierungspräsident)

Orientierungskarte zur Verordnung zur Änderung der „Verordnung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Meinhard, Werra-Meißner-Kreis, vom 05. Dezember 1989“ vom 12.10.2018

